

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

---

Studienjahr 1998/99

Ausgegeben am 05. August 1999

60. Stück

---

679. Verlautbarung des Teils „**Haus- und Benützungsordnung**“ der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
680. Verlautbarung des Teils „**Teilrechtsfähigkeit, Kostenersätze für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Genehmigungsvorbehalte des Rektors**“ der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
681. Verlautbarung der Teils „**Richtlinien zur Forschungspolitik**“ der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

## 679. Verlautbarung des Teils „**Haus- und Benützungsordnung**“ der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Der Satzungsteil hat folgenden Wortlaut:

### **HAUSORDNUNG** (§ 7 Abs.2 Z.10 UOG'93)

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Universität Innsbruck. Sie hat insbesondere zu gewährleisten, daß die der Universität obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die Geltung dieser Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind von allen Benützern dieser Grundstücke, Gebäude und Räume zu beachten.

Zur Benützung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt:

- die Organe der Universität
- die Angehörigen der Universität
- Nichtangehörige der Universität nach Maßgabe der Sonderbestimmungen.

#### **§ 3 Widmung der Grundstücke, Gebäude und Räume**

Die Grundstücke, Gebäude und Räume dienen der Erfüllung der Aufgaben der Universität nach Inhalt und Maßgabe des UOG'93 und der Studienvorschriften sowie der Durchführung der in anderen Gesetzen normierten Aufgaben besonderer Gruppen von Universitätsangehörigen. (§§ 3 und 9 Hochschülerschaftsgesetz 1998, § 2 Bundes-Personalvertretungsgesetz)

#### **§ 4 Evidenzhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume**

Die Evidenzhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume sowie der Zuweisung und deren Widmung, weiters deren Verwaltung und Instandhaltung obliegt, soweit es sich nicht um eine von der Bundesgebäudeverwaltung durchzuführende technische Betreuung handelt, der zentralen Verwaltung. Widmungsänderungen sind zu melden.

#### **§ 5 Verfügung über Grundstücke, Gebäude und Räume**

(1) Der Rektor verfügt über die der Universität Innsbruck zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume.

(2) Der Rektor weist den Fakultäten und den Einrichtungen, die keiner Fakultät zugeordnet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur unentgeltlichen Nutzung während der Öffnungszeiten gemäß § 8 zu.

(3) Der Dekan weist den Institutsvorständen und dem Studiendekan die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur unentgeltlichen Nutzung während der Öffnungszeiten gemäß § 8 zu.

(4) Rektor und Dekan können sich von der widmungsgemäßen Benützung der Räume jederzeit überzeugen.

(5) Die Zuweisung von Räumen an die Hochschülerschaft erfolgt gemäß § 11 Hochschüler-schaftsgesetz 1998.

## **§ 6 Bauliche Veränderungen**

Jede beabsichtigte bauliche Veränderung ist im Dienstweg schriftlich zu beantragen.

## **§ 7 Allgemein zugängliche Informationsflächen und Automaten**

(1) Die Vergabe der Informationsflächen obliegt dem Rektor. Der Bedarf der Universitätseinrichtungen, der Hochschülerschaft und der Personalvertretung ist vordringlich zu berücksichtigen.

(2) In Ausnahmefällen, insbesondere für die Zeit vor Wahlen nach dem Hochschüler-schaftsgesetz 1998, dem UOG'93 oder PVG kann der Rektor zusätzliche Informationsflächen zur Verfügung stellen.

(3) Anschläge an nicht dafür vorgesehenen Flächen (z. B. an Türen, Liftkabinen, Mauer-flächen, Säulen) sind zu entfernen.

(4) Nach Maßgabe des vorhandenen Platzes können Informationsflächen auch an andere Einrichtungen, wie z. B. akademische Vereine, vergeben werden.

(5) Die Zuweisung von Informationsflächen ist zu widerrufen, wenn widmungswidrige Verwendung festgestellt oder die Anschlagfläche durch längere Zeit hindurch offensichtlich nicht genutzt wird. Widmungswidrige Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn einschlägige Rechtsvorschriften verletzt werden.

(6) Das Aufstellen von Informationstischen durch Universitätsangehörige bedarf der Geneh-migung durch den Rektor.

(7) Das Aufstellen von Automaten an allgemein zugänglichen Stellen bedarf der Geneh-migung durch den Rektor, der auch über den erforderlichen Kostenersatz entscheidet. Die Evidenthaltung erfolgt durch die zentrale Verwaltung.

## **§ 8 Öffnungszeiten der Universitätsgebäude**

(1) Die Öffnungszeiten der Universitätsgebäude werden vom Rektor festgesetzt.

(2) Die Öffnungszeiten sind im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.

(3) Die Öffnungszeiten der Universitätsinstitute werden in den Institutsordnungen geregelt.

## **§ 9 Schlüssevidenz**

Schlüssel zu den Gebäuden werden nur mit Genehmigung des Rektors oder des von ihm Beauftragten ausgefolgt. Bei neu errichteten Anlagen hat die zentrale Verwaltung eine Schlüssevidenz zu führen. Bei Verlust eines Schlüssels ist Kostenersatz zu leisten. Der Rektor hat das Recht, zur Sicherstellung der Ordnung der Schlüssevidenz „Schlüsselkontrollen“ durchführen zu lassen.

## **§ 10 Allgemeine Benützungsregeln**

(1) Alle Benutzer der der Universität zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und das Inventar und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden.

(2) Alle Personen, die Grundstücke, Gebäude und Räume der Universität benützen, unterliegen den Vorschriften und Auflagen, die für die Benützung von Gebäuden und Inventar vom Rektor erlassen werden.

(3) Bei Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung sowie im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Einrichtungen, Apparaten, Geräten und maschinellen Anlagen verfügt der Rektor nach vorheriger fruchtloser Androhung eine einstweilige Benützungsbeschränkung bzw. ein Benützungsverbot unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel.

(4) Insbesondere ist zu sorgen für:

- a) die Freihaltung der Fluchtwege und Ausgänge nach Maßgabe der feuerpolizeilichen Bestimmungen;
- b) eine Sperre der Institutsräume, Arbeitsräume und Haustore außerhalb der Öffnungszeiten;
- c) das Ausschalten aller nicht für den Dauergebrauch bestimmten Elektrogeräte und Beleuchtungen in den Arbeitsräumen beim Verlassen der Dienststelle;
- d) die Kontrolle, ob alle Geräte und Maschinen, sofern keine Dauerversuche durchgeführt werden, in den Laboratorien und Arbeitsräumen ausgeschaltet und Gas- und Wasserhähne geschlossen sind;
- e) die Öffnung der Fenster nur bei deren Sicherung, Schließen der Fenster bei Sturm und Regen sowie beim Verlassen des Raumes für längere Zeit;
- f) die Einhaltung der für einzelne Räume geltenden besonderen Verhaltensregeln;
- g) die sachgemäße Lagerung und Entsorgung gefährlicher Stoffe unter Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- h) eine geeignete Absicherung gefährlicher oder besonders wertvoller Geräte und Einrichtungen, insbesondere auch von Amtsstampeln, gegen unbefugten Gebrauch und gegen Diebstahl;
- i) die Erlassung von Eintrittsverboten für Unbefugte in Labor- und Maschinenräume;
- j) die Meldung von Schäden an Gebäuden, Leitungen, Einrichtungen und Geräten usw. an die zentrale Verwaltung;
- k) die sofortige Meldung von Unfällen an den Universitätsdirektor;
- l) die umgehende Information des Rektors bei außerordentlichen Vorfällen.

(5) Insbesondere ist zu unterlassen:

- a) die Erregung unnötigen, den Universitätsbetrieb störenden Lärms;

- b) jede Verschmutzung der Räume, Gänge und Treppenhäuser, das Bemalen, Beschmieren und Bekleben der Wände und Einrichtungsgegenstände, die Ablage von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter;
- c) das Rauchen in nicht allgemein zugänglichen Räumen in der Zeit, in der Besprechungen und Sitzungen stattfinden;  
das Rauchen in Räumen mit Parteienverkehr während der Zeit des Parteienverkehrs;
- d) eine Benützung von offenkundig schadhafte n Geräten und Anlagen;
- e) jede eigenmächtige Veränderung an technischen Einrichtungen;
- f) die Entfernung oder Beschädigung von der Sicherheit und Ordnung dienenden Anschlägen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege usw.) bzw. deren Entziehung aus der Sicht;
- g) jede Abwicklung von Verkaufsgeschäften und sonstiger Warenvertrieb, ausgenommen auf Grund einer Vereinbarung mit dem Rektor oder im Zusammenhang mit der Informationstätigkeit studentischer Gruppen oder auf Grund einer Sondererlaubnis des Rektors;
- h) die Veranstaltung von Sammlungen aller Art, ausgenommen solche, die wohltätigen Zwecken gewidmet und durch den Rektor genehmigt sind;
- i) die Benützung von mechanischen Fortbewegungsmitteln, mit Ausnahme von Behelfen für Behinderte, in den Gebäuden der Universität.

(6) Die Leiter der Universitätseinrichtungen haben im jeweiligen Wirkungsbereich die Kontrolle der sachgemäßen Benützung der Einrichtungen der Universität durchzuführen.

(7) Für die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung des Inventars gelten insbesondere

- das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967 in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, für Bundesbedienstete
  - das Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, in Verbindung mit dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965 in der derzeit geltenden Fassung, für Studierende
- das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch.

## **§ 11 Besondere Nutzungen der Universitätsgebäude**

(1) Von den Organen der Universität können im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Vorträge, Diskussionen, Symposien und andere Veranstaltungen über Gegenstände der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, der hiermit in Verbindung stehenden kulturpolitischen Fragen sowie Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen, durchgeführt werden. Solche Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich.

(2) Die zu den Angehörigen der Universität zählenden Personengruppen und die wahlwerbenden Gruppen zu den Organen der Personalvertretung sowie zu den Organen der Hochschülerschaft sind berechtigt, Veranstaltungen der im Abs. 1 umschriebenen Art an der Universität durchzuführen.

(3) Der Rektor kann auch Personen und Personengruppen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, Räume und Liegenschaften für die Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist, daß diese Veranstaltungen wissenschaftliche oder damit im Zusammenhang stehende kulturpolitische Fragen betreffen oder daß sie der Bildung und Kultur dienen; weiters, daß die Ordnung und Sicherheit an der Universität gewährleistet erscheint sowie daß die versammlungspolizeilichen Bestimmungen eingehalten werden. Solche Veranstaltungen sind grundsätzlich entgeltpflichtig, die Höhe wird vom Rektor festgesetzt.

## **§ 12 Benützung von Inventar und Geräten**

(1) Die Benützung der an den Universitätseinrichtungen vorhandenen Hilfsmittel für die wissenschaftliche Lehre und Forschung kann vom Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung auch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität gehören, gestattet werden, soweit der Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Benützung hat unter größtmöglicher Schonung zu erfolgen. Den Benützern ist die Institutsordnung (Benützungsordnung) zur Kenntnis zu bringen. Sie sind zur Einhaltung derselben einschließlich allfälliger besonderer Sicherheitsbestimmungen verpflichtet.

(2) Für die Benützung von Hilfsmitteln, die einer starken Abnützung unterliegen oder die für den Verbrauch bestimmt sind, ist ein angemessenes Entgelt zu fordern, das vom Rektor festgesetzt wird. Kommt dies bei einem Hilfsmittel regelmäßig vor, besteht für den Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung eine Meldepflicht an den Rektor.

(3) Bei der Benützung sowie Entlehnung kostspieliger Hilfsmittel kann neben einem angemessenen Entgelt auch die Hinterlegung einer entsprechenden Kautions verlangt werden.

## **§ 13 Nutzung von Garagen und Stellplätzen der Universität**

(1) Das Parken auf den dafür vorgesehenen Grundstücken ist für Universitätsbedienstete möglich. Das Parken ist grundsätzlich kostenpflichtig. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Rektor. Darüber hinaus kann der Rektor der Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck ein bestimmtes Kontingent zuweisen.

(2) Zwischen den Parkgebühren, die an verschiedenen universitären Standorten anfallen, ist ein Ausgleich anzustreben.

(3) Bei den Stellplatzgebühren ist nach Möglichkeit auf die finanziellen Verhältnisse der Stellplatzwerber Rücksicht zu nehmen.

(4) Reichen die Stellplätze nicht aus, erfolgt die Vergabe durch den Rektor nach bedarfsorientierten Kriterien, die im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen sind.

## **§ 14 Technische Sicherheit**

(1) Bei der Benützung der der Universität gewidmeten Grundstücke, Gebäude und Räume sowie des Inventars sind von den dafür Verantwortlichen die Benützungs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Verstöße gegen diese Vorschriften können durch Benützungsbeschränkungen bzw. Benützungsverbote geahndet werden.

(2) Die zentrale Verwaltung hat für Schneeräumung, Streuung der Wege, Betreuung der Grünanlagen vorzusorgen.

(3) Für den Schutz von Gebäuden und Inventar gegen die Einwirkung von Feuer, Wasser und dergleichen ist durch Anschaffung entsprechender Geräte und laufende Unterweisung der Universitätsangehörigen zu sorgen.

**BENÜTZUNGSORDNUNG**  
**Benützung von Räumen und Einrichtungen der**  
**Universität Innsbruck**  
**durch Universitätsangehörige und Außenstehende**

(§7 Abs.2 Z.9 UOG'93)

**§ 15 Veranstaltungen im Rahmen des Wirkungsbereiches der Universität Innsbruck**

(1) Das Recht, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Veranstaltungen über Gegenstände der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, der hiemit in Verbindung stehenden kulturpolitischen Fragen sowie der Bildung und Kultur dienende Veranstaltungen in den dafür vom Rektor oder gemäß § 5 zugewiesenen Räumen abzuhalten, steht unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen folgenden Personen bzw. Personengruppen zu:

1. den Organen der Universität
2. den zu den Angehörigen der Universität zählenden Personengruppen
3. dem Professorenverband
4. der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Sektion Hochschullehrer
5. der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Sektion Unterricht
6. der Vereinigung der Universitätslehrer/Innen (Assistentenverband)
7. der Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck
8. den wahlwerbenden Gruppen zu den Organen der Personalvertretung
9. den wahlwerbenden Gruppen zu den Organen der gesetzlichen Vertretungen der Studierenden

(2) Das Recht der Organe der Personalvertretung, Dienststellenversammlungen gemäß § 6 Bundes-Personalvertretungsgesetz abzuhalten sowie zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten gemäß § 29 leg. cit. zur Verfügung gestellt zu erhalten, sowie das Recht der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft, gemäß § 4 Abs. 1 Hochschülerschaftsgesetz 1998 im Rahmen ihrer Aufgaben Veranstaltungen durchzuführen, bleiben unberührt.

(3) Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen durch den in Abs. 1 umschriebenen Personenkreis sind:

1. Es darf keine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes und der Tätigkeit der Kollegialorgane an der Universität entstehen.

2. Geeignete Räume müssen zur Verfügung stehen.

3. Die beabsichtigte Veranstaltung muß durch den Veranstalter und den Vertretungsbefugten dem Rektor unter Angabe von Ort, Art, Thema, voraussichtlicher Dauer der Veranstaltung, voraussichtlicher Teilnehmerzahl, Name und Adresse angezeigt werden. Auch eine nachträgliche Änderung der Veranstaltung ist zu melden.

(4) Veranstalter gem. Abs. 1 müssen die Veranstaltung zeitgerecht (in der Regel 14 Tage vorher), mindestens aber 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn beantragen.

(5) Die Veranstaltungen gemäß Abs. 1 sind öffentlich zugänglich. Der Zutritt kann jedoch erforderlichenfalls auf Angehörige der Universität Innsbruck und eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl eingeschränkt werden. Die im Abs. 1 Ziffer 2 - 7 genannten Personengruppen haben das Recht, auch nichtöffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

(6) Das Recht der in Abs. 1 Ziffer 2 - 7 genannten Personengruppen, eine Veranstaltung durchzuführen, geht verloren, sofern die Anzeige nicht spätestens 72 Stunden vor dem Veranstaltungstermin beim Rektor eingelangt ist. Dieses Recht geht weiters verloren, wenn die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen nicht gesichert ist.

(7) Die Nichtuntersagung einer Veranstaltung der in Abs. 1 umschriebenen Art hat der Rektor zu bestätigen. Der Rektor hat die Durchführung der Veranstaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(8) Die Überlassung von Räumen der Universität für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 erfolgt kostenlos. Der Rektor kann einen Beitrag zur Deckung der Betriebskosten vorschreiben.

(9) Auf Veranstaltungen von Personen oder Personengruppen gem. § 15 Abs. 1, die außerhalb der in § 8 festgelegten Öffnungszeiten stattfinden, oder die auf Gewinn orientiert sind, sind die §§ 16-18 sinngemäß anzuwenden.

## **§ 16 Veranstaltungen durch Nichtangehörige der Universität Innsbruck**

(1) Der Rektor kann für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Bildung und Kultur dienen oder wissenschaftliche oder damit im Zusammenhang stehende kulturpolitische Fragen betreffen, akademischen Vereinigungen und Personen oder Personengruppen, die nicht zu den Angehörigen der Universität Innsbruck zählen, Räume und Liegenschaften überlassen.

(2) Voraussetzung für die Durchführung der in Abs. 1 beschriebenen Veranstaltungen sind:

1. Es darf keine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes und der Tätigkeit der Kollegialorgane an der Universität Innsbruck entstehen und geeignete Räume müssen zur Verfügung stehen.

2. Die Ordnung und Sicherheit an der Universität muß gewährleistet erscheinen und die versammlungspolizeilichen Bestimmungen müssen eingehalten werden.

3. Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung muß ein Antrag an den Rektor unter Angabe von Ort, Art, Thema, voraussichtliche Dauer der Veranstaltung, voraussichtliche Teilnehmerzahl, Name und Adresse des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung gestellt werden.

(3) Eine über Abs. 1 hinausgehende längerdauernde Benützung von Räumen und Liegenschaften, die der Universität Innsbruck zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen sind, durch Universitätsangehörige oder Dritte für Erwerbszwecke ist nur zulässig, wenn dadurch die Aufgaben der Universität unterstützt und der interne Bedarf nicht eingeschränkt werden. Derartige Genehmigungen sind dem Rektor vorbehalten.

## **§ 17 Ordnung und Sicherheit**

(1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für Ordnung und Sicherheit während der ganzen Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Hausordnung.



(2) Der Veranstalter verpflichtet sich zur größtmöglichen Schonung der zur Verfügung gestellten Räume und des Inventars und haftet dem Bund für Schäden, die durch die Veranstaltung bzw. deren Teilnehmer entstanden sind.

(3) Der Veranstalter verpflichtet sich, die nach dem Vereinsgesetz, Versammlungsgesetz sowie Veranstaltungsgesetz allenfalls notwendigen Anmeldungen bei der Behörde vorzunehmen.

(4) Eine öffentliche Ankündigung einer Veranstaltung in den Räumen der Universität ist vor deren Genehmigung nicht zulässig.

### **§ 18 Entgelt, Kautions, Kostenersätze**

(1) Für die Überlassung von Räumen gemäß § 15 Abs. 9 und an die in § 16 genannten Personen oder Personengruppen sind ein Entgelt und gegebenenfalls eine Kautions zu entrichten. Vom Erfordernis der Vergütung kann der Rektor in begründeten Ausnahmefällen absehen, vor allem, wenn die Veranstaltung auch im Interesse der Universität liegt oder ihren Aufgaben dient.

(2) Der Rektor hat festzulegen, welche Veranstalter bzw. Veranstaltungen eine Voll- oder Teilermäßigung erhalten. Weiters sind die Kostenersätze für Räume, Einrichtungen, technische Zusatzleistungen und Personaleinsätze der zentralen Verwaltung durch den Rektor festzulegen. Diese Bestimmungen und die Kostenersätze sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren und mindestens jährlich hinsichtlich eines Aktualisierungsbedarfes zu überprüfen.

### **§ 19 Schlußbestimmungen**

(1) Die Hausordnung hat ständig an geeigneter Stelle in jedem Institutsgebäude ausgehängt zu sein.

(2) Die Brandschutzordnung der Universität Innsbruck wird separat festgelegt und ist im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden zu erstellen, vom Senat zu beschließen und im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

(3) Die Vollziehung der Haus- und Benützungordnung obliegt dem Rektor der Universität.

Diese Satzungsteil wurde vom Senat UOG'93 am 6. Mai 1999 beschlossen und vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ: 22.300/11-I/A/2/99 vom 14. Juli 1999 genehmigt. Er wird gemäß § 9 Abs. 7 UOG'93 im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart und tritt nach Ablauf des Tages seiner Verlautbarung in Kraft.

o.Univ.-Prof. Dr. Stephan Laske

Vorsitzender des Senats UOG'93

---

680. Verlautbarung des Teils „**Teilrechtsfähigkeit, Kostenersätze für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Genehmigungsvorbehalte des Rektors**“ der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Der Satzungsteil hat folgenden Wortlaut:

**Teilrechtsfähigkeit, Kostenersätze für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Genehmigungsvorbehalte des Rektors**

**Präambel**

1. Die Universität Innsbruck, ihre Einrichtungen und ihre Angehörigen im Forschungs- und Lehrbetrieb sollen auch der Nutzung und Umsetzung der Forschungsergebnisse in der Praxis dienen (§ 1 Abs. 3 Z 8 UOG'93). Damit wird sowohl die Weitergabe und Nutzung von Fachwissen und spezialisierten Kenntnissen in andere Bereiche der Gesellschaft unterstützt als auch die praxisbezogene Ausbildung der Studierenden und die Weiterbildung der Absolventen (z. B. Facharztausbildung an der Medizinischen Fakultät) weiter verbessert.
2. Die Universität Innsbruck begrüßt Forschungs- und Entwicklungsaufträge sowie Aufträge Dritter zu Untersuchungen und Befundungen, wenn dadurch der gesetzliche Auftrag in den Bereichen Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt wird. Sie hat für die organisatorische Unterstützung dieser Aktivitäten geeignete Maßnahmen zu setzen (z. B. Einrichtung eines Zentrums für Forschungsdienstleistungen) und jedenfalls für den Bereich der teilrechtsfähigen Einrichtungen Vorkehrungen zur Absicherung in Haftungsfragen zu treffen.

**Teilrechtsfähigkeit**

- § 1 (1) Die Universität Innsbruck, die Fakultäten, die Institute und die Universitätsbibliothek (teilrechtsfähige Universitätseinrichtungen) sind berechtigt, im eigenen Namen Rechtsgeschäfte im Rahmen des § 3 Abs. 1 UOG'93 abzuschließen.
- (2) Die teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen werden durch die in § 3 Abs. 2 UOG' 93 genannten Organe vertreten.
- (3) Bei der Durchführung von Verträgen gemäß § 4 UOG'93 kann der Leiter der betreffenden teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung den im jeweiligen Vertrag mit der Vertragserfüllung verantwortlich betrauten Universitätsangehörigen (Projektleiter) zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte namens der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung und zur Verfügung über Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesem Vertrag ermächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und hat so bestimmt zu sein, dass daraus der Umfang der Vertretungsmacht für jedermann ersichtlich ist.

## **Auftragsforschung - Amtsforschung**

- § 2 (1) Wissenschaftliche Arbeiten, Forschungs- und Entwicklungsaufträge, Untersuchungen und Befundungen im Auftrage Dritter (§§ 3 Abs. 1 Z 3 und 20 Abs. 6 UOG'93) sind Leistungen, für deren Erbringung eine geldwerte Gegenleistung gegeben wird (Auftragsforschung).
- (2) Nicht unter Abs. 1 zu subsumieren sind Arbeiten, zu deren Durchführung eine Förderung des Bundes gewährt wird, sowie die Mitarbeit bei Forschungsprojekten innerhalb eines Rahmenprogrammes der Europäischen Union bzw. der UNO und deren Unterorganisationen, soweit nicht ein Dritter einen Rechtsanspruch auf das Arbeitsergebnis hat (Amtsforschung).
- (3) Der Rektor kann darüber hinaus weitere Rechtsträger festlegen, deren Förderungen den Förderungen des Bundes gleichzusetzen sind.

## **Ad personam-Aufträge**

- § 3 (1) Universitätslehrer in einem der Universität Innsbruck zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund sind unter den in § 20 Abs. 6 Z 1 bis 4 UOG'93 genannten Voraussetzungen berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernommene Forschungs- und Entwicklungsaufträge sowie Aufträge Dritter zu Untersuchungen und Befundungen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen, durchzuführen.
- (2) Die Information des Institutsvorstandes (Dekans) gemäß § 20 Abs. 6 Z 4 UOG'93 hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Rektor ist vom Abschluss eines Vertrages vom Auftragnehmer über die Art der Arbeit, Beginn und Ende, Ressourcennutzung sowie über die Höhe des Vertragsentgeltes in Kenntnis zu setzen.
- (4) Wenn Personal und andere Ressourcen des Bundes wie Räume, Einrichtungen sowie Geräte und Ver- und Entsorgungsleistungen in die Geringfügigkeit überschreitender Weise benötigt werden oder die Erbringung der Leistung über das Ausmaß einer persönlich durchgeführten Nebentätigkeit hinausgeht, sind Forschungs- und Entwicklungsaufträge sowie Aufträge Dritter zu Untersuchungen und Befundungen im Rahmen von teilrechtsfähigen Einrichtungen abzuwickeln.

## **Verträge teilrechtsfähiger Einrichtungen - Vorlage- Genehmigungspflicht**

- § 4 (1) Verträge gemäß §§ 3 und 4 UOG'93 sind dem Rektor im Wege des Dekans zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Vertragsabschlüsse gemäß Abs. 1 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Genehmigung des Rektors, wenn zumindest eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
1. die zu vereinbarende Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird,
  2. das zu vereinbarende Gesamtentgelt 5 Millionen Schilling übersteigt,
  3. der Vertrag mit der vorhandenen räumlichen, sachlichen oder personellen Ausstattung nicht erfüllt werden kann,
  4. zur Durchführung des Auftrages bauliche Maßnahmen notwendig sind, oder

5. der Vertragspartner seinen Sitz nicht in Österreich hat und nicht ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechts und österreichischer Gerichtsstand vereinbart ist.

(3) Über Abs. 2 hinaus bedürfen folgende weiteren Vertragsabschlüsse zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Genehmigung des Rektors:

1. Verträge über die Anschaffung und Betrieb von Geräten, deren Anschaffungspreis (wirtschaftliche Einheit) eine vom Rektor zu bestimmende Höhe überschreitet oder welche im Hinblick auf den Betrieb besondere technische Vorkehrungen erfordern oder Folgekosten (z.B. Wartungskosten) verursachen, die eine vom Rektor zu bestimmende Höhe überschreiten.
2. Dienstverträge,
3. Verträge über die Abtretung geistigen Eigentums,
4. Mietverträge,
5. Verträge, die die Gesamtuniversität berechtigen oder verpflichten, insbesondere Verträge im Rahmen der Teilnahme an EU-Programmen.

### **Kostenersatz**

- § 5 (1) Teilrechtsfähige Einrichtungen: Die der Universität Innsbruck bei der Durchführung von Verträgen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 iVm § 4 UOG'93 (Auftragsforschung) sowie bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen der zentralen Verwaltung durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen der Universität als Bundeseinrichtung entstehenden Kosten sind von der teilrechtsfähigen Universitäts-einrichtung an den Rektor abzuführen. Wenn sich die tatsächlichen Kosten nicht – oder nur mit großem Aufwand – ermitteln lassen, ist eine Pauschale von 20 Prozent des Vertragsentgeltes zu entrichten.
- (2) Ad personam Aufträge: Die der Universität Innsbruck im Zusammenhang mit der Durchführung von Auftragsforschung ad personam entstehenden Personal- und Sachkosten sind in voller Höhe zu ersetzen. Der Ersatz ist an den Rektor abzuführen. Wenn sich die tatsächlichen Kosten nicht – oder nur mit großem Aufwand – ermitteln lassen, ist eine Pauschale von 20 Prozent des Vertragsentgeltes zu entrichten.
- (3) EU- Projekte und Forschungsförderungsprojekte: Die der Universität Innsbruck im Zusammenhang mit der Durchführung von EU- Projekten oder Forschungsförderungsprojekten (§ 2 Abs. 2 und 3) entstehenden Kosten sind in dem Ausmaß zu ersetzen, in dem sie von der jeweiligen Förderungseinrichtung anerkannt und übernommen werden.
- (4) Der Rektor hat den Einhebungsmodus des Kostenersatzes festzulegen und im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck zu veröffentlichen.
- (5) Nach Maßgabe der vom Rektor angebotenen Möglichkeiten können teilrechtsfähige Einrichtungen Serviceleistungen der Universität in Anspruch nehmen.
- (6) Nach Maßgabe der vom Rektor angebotenen Möglichkeiten können Universitäts-lehrer zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von EU-Projekten und anderen Forschungsförderungsprojekten Serviceleistungen der Universität in Anspruch nehmen.
- (7) Die vom Rektor vereinnahmten Kostenersätze sind folgendermaßen zu verteilen:  
20 % sind unmittelbar an die teilrechtsfähige Einrichtung für Forschung und Lehre zu refundieren, je 40 % verbleiben der jeweiligen Fakultät und der Universität Innsbruck und

sind von diesen bevorzugt für Schwerpunktsetzungen in Forschung und Lehre zu verwenden. Im Falle, dass die kostenpflichtige Einrichtung direkt dem Rektor untersteht, hat diese Einrichtung 20 %, die Universität 80 % zu erhalten. Dieser Schlüssel ist alle 3 Jahre auf seine Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Für die Universitätsbibliothek gilt die Regelung sinngemäß.

### **Kontrolle**

§ 6. (1) Teilrechtsfähige Einrichtungen unterliegen gemäß § 3 Abs. 7 UOG'93 auch der Kontrolle durch den Rektor (§ 52 Abs. 1 Z 6 UOG 93).

(2) Der Leiter der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung hat den Kontrollorganen des Rektors jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Diese Satzungsteil wurde vom Senat UOG'93 am 24. Juni 1999 beschlossen und vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ: 34.200/76-I/B/4/99 vom 13. Juli 1999 genehmigt. Er wird gemäß § 9 Abs. 7 UOG'93 im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart und tritt nach Ablauf des Tages seiner Verlautbarung in Kraft.

o.Univ.-Prof. Dr. Stephan Laske

Vorsitzender des Senats UOG'93

---

## 681. Verlautbarung der Teils „**Richtlinien zur Forschungspolitik**“ der Satzung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Der Satzungsteil hat folgenden Wortlaut:

### **FORSCHUNGSPOLITIK**

#### **1. Grundsätze und Ziele der Forschungspolitik**

Oberstes Ziel der Forschungspolitik ist es, exzellente Forschung zu ermöglichen. Dabei verpflichtet sich die Universität zur Beachtung folgender Grundsätze:

- Die Universität bekennt sich zu einem Wissenschaftsideal, das grundsätzlich keine relevanten Fragen des menschlichen Lebens ausklammert.
- Die Aufgaben Wissen zu produzieren, zu verwerten und zu vermitteln, sind in einem ausgewogenen Verhältnis zu erfüllen.
- Aufgrund des ambivalenten Charakters der Wissensproduktion ist diese einem ständigen Reflexionsprozeß unter Einbeziehung ethischer Aspekte zu unterziehen.
- Die an der Universität vertretenen Wissenschaftsgebiete sind prinzipiell gleichwertig.

Diese Grundsätze erfordern eine fortwährende Diskussion über die Forschungsziele der Universität, der Fakultäten und der Institute.

## **2. Forschungspolitische Maßnahmen**

Die Bewertung der Fakultäten und Institute erfolgt nach leistungsorientierten Kriterien.

Die oben genannten Ziele erfordern die Herstellung eines leistungsfördernden Umfeldes. Dies geschieht durch konkrete forschungspolitische Entscheidungen.

Dazu zählen:

- a) Längerfristige Forschungsplanung
- b) Förderung von Schwerpunktbildung/Interdisziplinarität  
Die Universität Innsbruck soll durch die Formulierung von zentralen Themenbereichen und qualitativ hochstehenden Forschungsschwerpunkten als unverwechselbare Einheit in der österreichischen Bildungslandschaft wahrgenommen werden. Interdisziplinarität der Forschung wird unterstützt.
- c) Nachwuchsförderung
- d) Förderung von individuellen Freiräumen  
An der Universität soll genügend Freiraum für individuelle, qualitativ exzellente Projekte vorhanden sein.
- e) Förderung von Teamarbeit und Kooperation
- f) Größtmögliche Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln
- g) Die Universität will kritisches Denken und Experimentieren unterstützen.

Diese Satzungsteil wurde vom Senat UOG'93 am 25. März 1999 beschlossen und vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit GZ: 34.200/48-I/B/4/99 vom 28. Mai 1999 genehmigt. Er wird gemäß § 9 Abs. 7 UOG'93 im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart und tritt nach Ablauf des Tages seiner Verlautbarung in Kraft.

o.Univ.-Prof. Dr. Stephan Laske

Vorsitzender des Senats UOG'93

---